

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Großherzoglich-Badische Staatszeitung. 1811-1816 1811

16.1.1811 (Nr. 16)

Großherzoglich Badische S t a a t s - Z e i t u n g.

Nro. 16. Mittwoch, den 16. Januar 1811.

F r a n k r e i c h.

Der Moniteur vom 10. enthält ein Verzeichniß von 14 durch franz. Corsaren in verschiedenen Häfen des Reichs aufgebracht englischen Prisen. — Seit Anfang dieses Jahres führt dieses Blatt nicht mehr den Titel: Gazette nationale, ou le Moniteur universel, sondern bloß den: le Moniteur universel.

Der Hr. Marschall, Herzog von Reggio, (Dubinot) hat Amsterdam am 3. d. M. mit seinem ganzen Generalstaabe und Gefolge verlassen.

Zu Lübeck ist unterm 1. d. folgendes erschienen: „Der französische Konsul hieselbst zeigt hierdurch an, daß er, zufolge Befehls seiner Regierung, von heute an keine Certifikate mehr ausgeben wird, weil alle einländische Produkte ohne dieselben frei ausgeführt werden können. Hingegen dürfen Kolonialwaaren nicht anders als mit Erlaubniß der Douanen versandt werden, wie dieses in Frankreich der Fall ist.“

Folgendes sind die Verfügungen des kais. Dekrets vom 29. December, die Errichtung einer Tabakregie betreffend: 1) Von der Bekanntmachung des gegenwärtigen Dekrets an ist der Ankauf des Blätter-Tabaks, die Fabrikation und der Verkauf des fabrizirten Tabaks, sowohl im Großen als im Kleinen, ausschließlich unserer Regie der vereinigten Abgaben zugewiesen, für alle Departemente des Reichs, mit Ausnahme derjenigen jenseits der Alpen und der sieben Departemente jenseits der Schelde. 2) Die Regie kann sich nur mit Tabaksblättern des französischen Bodens versehen, mit der einzigen Ausnahme eines Fünfteltheils ihres Borraths, den sie von fremden Blättern nehmen kann. Die Regie jenseits der Alpen ist gehalten, sich auf gleiche Art mit Tabaksblättern zu versehen. 3) Unser Finanz-Minister soll jedes Jahr den Präfekten zu erkennen geben, wie viele Hektaren Feld in jedem Departement mit Tabak angepflanzt werden

können, in Verhältniß mit den Bedürfnissen des Dienstes der Regie, welche gehalten ist, die Gesammtheit der Tabak-Erndte zu kaufen und baar zu bezahlen. 4) Jeder Partikular, der Tabak pflanzen will, ist gehalten, es dem Maire seiner Gemeinde vor dem ersten März jedes Jahrs zu deklariren. Es soll keine Deklaration angenommen werden, wenn man sie nicht wenigstens für 40 Ares an einem Stücke macht, u. die Deklaranten nicht Eigenthümer oder Pächter derselben sind. 5) Jede Deklaration soll die Lage und Größe jedes Feldstücks und die Distanz jedes Stocks von dem andern angeben. Die Regie liefert die Register, auf welche diese Deklarationen sollen eingetragen werden. 6) In den ersten 14 Tagen des Märzmonats sollen die Präfekten einen Auszug der Deklarationen machen, und Erlaubnißscheine im Verhältniß der Deklarationen und der Quantität Felds, das in Gemäßheit des 3. Art. angegeben worden ist, ausfertigen. Mit dem 30. Juny sollen die Pflanzungen aufhören, und nach dieser Zeit von den Vorgesetzten der vereinigten Abgaben untersucht werden. 7) Vor dem 1. Jul. jedes Jahrs läßt der Präfekt dem Direktor der vereinigten Abgaben ein von ihm bescheinigtes Verzeichniß der ausgefertigten Erlaubnißscheine einhändigen, das die im 5. Artikel besagten Angaben enthält. 8) Die Menge der mit Tabak zu bepflanzenen Felder kann nicht von einem Jahre zum andern vermindert werden, als in soweit der Borrath der Regie die Bedürfnisse für mehr als ein Jahr überträte, die Erndte des laufenden Jahrs nicht mitgerechnet. 9) Im Laufe des Januars in jedem Jahr werden die Preise des Tabaks der nächsten Erndte durch Publikation und Anzeigblätter zur öffentlichen Kenntniß gebracht. 10) Zu diesem Ende wird der Tabakbau in Bezirke abgetheilt, und werden diejenigen Felder vereinigt, welche Tabak von demselben Werthe liefern. 11) Der Preis des Blätter-Tabaks wird für jeden auf solche Art

zusammengesetzten Bezirk bestimmt. 12) Er wird in Ansehung der ersten, zweiten und dritten Qualität jedes Tabakbau-Bezirks festgesetzt. 13) Man macht drei Preise, welche angewandt werden sollen, je nachdem die Erndte des Jahrs in einem Bezirke gut, mittelmäßig oder schlecht wäre. 14) Im November-Monat desselben Jahrs soll eine Kommission, die aus dem Unter-Präfekten, zwei von den bezeichneten Experten und einem Ober-Angestellten der Regie besteht, der besonders von ihr dazu autorisirt ist, erklären, ob die Erndte gut, mittelmäßig oder schlecht ist. 15) Die Regie errichtet Magazine, um die Ablieferungen der Erzeugnisse des Tabaksbaues aufzunehmen. Diese Magazine sollen auf solche Art errichtet werden, daß die Pflanze nie genöthigt sind, ihre Erndte weiter als zwei und einen halben Myriameter weit zu transportiren. 16) Vom 1. November bis zum 1. folgenden März empfängt die Regie die Ablieferung des geernteten Tabaks. Jeder Ackermann ist gehalten, ihn in das Magazin zu führen, das ihm wird angezeigt worden seyn, und zur Zeit, die man ihm bestimmt hat. 17) Dieser Tabak wird von der im 14. Artikel errichteten Kommission, bei seinem Einbringen in die Magazine, klassifizirt, je nachdem er zur ersten, zweiten oder dritten Qualität gehört. 18) Es wird ein Empfangschein gegeben, der die Menge, die Qualität, und den Ursprung des von jedem Ackermann gelieferten Tabaks anzeigt, und von diesem Augenblicke an ist er auf Rechnung und auf die Gefahr der Regie. 19) Den Ackerleuten wird der Betrag ihrer Lieferung in baarem Gelde aus der Kasse des Einnehmers der vereinigten Abgaben des Bezirks, auf Vorweisung ihres Empfangscheins und gegen ihre Quittung, ohne Unkosten bezahlt. 20) Verordnungen der öffentlichen Verwaltung werden die Organisation der Tabaks-Regie, die Orte, wo kais. Manufakturen errichtet werden sollen, die Haupt- und Partikular-Niederlagen, die Bürgschaften, welche die Vorgesetzten zu leisten haben, und die Preise, in welchen die verschiedenen Gattungen von Tabak von der Regie verkauft werden sollen, bestimmen &c.

Das zweite kais. Dekret in Betreff des nämlichen Gegenstandes sagt: 1) Der Blätter-Tabak, welcher sich bei den Ackerleuten und Fabrikanten zur Zeit der Bekanntmachung des gegenwärtigen Dekrets findet, soll von der Regie der vereinigten Abgaben auf die hiernach beschrie-

bene Weise gekauft werden. 2) Zu dem Zeitpunkte, der von unserm Finanzminister bestimmt wird, und vor dem 1. März 1811, ist die Regie gehalten, die Ablieferung alles Tabaks in Blättern zu übernehmen, der bei den Ackerleuten, Fabrikanten und Handelsleuten vorhanden ist; sie läßt ihn in ihre Magazine bringen und den Werth baar bezahlen. 3) Dieser Tabak wird bei seiner Einbringung in die Magazine in drei Qualitäten abgetheilt, für jeden Bezirk, nämlich, besonders guten, mittelmäßigen und von geringerer Art, mit Ausschluß des verdorbenen oder nicht kaufmännischen Tabaks, welcher zernichtet wird; zu diesem Ende werden Experten ernannt, die Hälfte vom Unter-Präfekten, die Hälfte von der Regie, und bei welcher, im Falle sie verschiedener Meinung wären, durch einen dritten Experten, welchen der Präfekt des Departements voraus ernannt, die Stimmen-Gleichheit aufgehoben wird. 4) Der Preis des Tabaks wird für jede Klasse in jedem Bezirk durch eine Kommission bestimmt, die aus dem Präfekten des Departements, drei von ihm bezeichneten, aus den Ackerleuten und den Mitgliedern der Handelskammer ausgewählten Experten, und dem Direktor der Regie besteht. Diese Kommission legt zum Grunde ihrer Preisbestimmung den gemeinen Preis der drei vorherigen Jahrgänge; sie hat auf gleiche Art, und besonders, den Preis des Tabaks zu bestimmen, der den Handelsleuten gehört. (Die Fortsetzung folgt.)

G r o ß b r i t a n n i e n .

In einem der neuesten Blätter des Morning-Chronicle liest man folgendes: „Auf den Fall, daß der Prinz (von Wallis) die ihm angebotene Regentschaft annimmt, scheinen die Minister entschlossen zu seyn, eine Kabale gegen die Maasregeln, die Se. königliche Hoheit ergreifen könnten, zu machen, seinem Hofe gegenüber einen andern zu errichten, wo das Interesse einer Cotterie das der Nation überwiegen, wo Beschränktheit und Biererey aller Art dem Geiste der Liberalität und der Verträglichkeit und überhaupt jedem Verbesserungsmittel, wovon der Regent Gebrauch zu machen geneigt seyn könnte, entgegen streben würde. Wenn ein solcher Zustand der Dinge dauern und ganz den Erfolg haben sollte, den seine Urheber sich davon versprechen, so hätte der Prinz zuletzt doch keine Ursache, dadurch sich niedergeschlagen zu fühlen; denn seine künftige Macht, so wie sein Ruf, hängen von ihm selbst ab. Seine Ansprüche auf die Zuneigung des Volkes beruhen ganz auf ihm,

und, wenn Se. königl. Hoheit die Erfahrungen der vergangenen Zeiten benutzend, und die Zuneigung, deren Gegenstand Sie gewesen sind, ganz fühlend, die nöthigen Mittel ergreifen, um die Gemüther, die Ihnen ergeben sind, zu beruhigen, so können Sie darauf rechnen, daß es kein Hinderniß, keinen elenden Nebenbuhler, keine künstliche und konstitutionswidrige Macht giebt, welche gegen Sie Stand zu halten vermögte.“

I t a l i e n.

Das Mailänder Officialblatt liefert über das Befinden Ihrer kais. Hoheit der Viketrin vom 30. Dec. bis zum 5. Januar folgende Bulletins der Leibärzte: „Vom 30. December: In der verfloffenen Nacht ist der Schlaf Ihrer kais. Hoheit durch starke Schmerzen in der linken Hand gestört worden. — Vom 31. December: Die Viketrin hat gut geschlafen. Die Schmerzen sind im Verhältniß mit der Abnahme des Fiebers gelinder geworden. — Vom 1. Januar: Die Prinzessin Viketrin hat verfloffene Nacht geschlafen; ihre Krankheit hat einen regelmäßigen Gang. — Vom 2. Januar: Die verfloffene Nacht war nicht so ruhig, wie die vorige. — Vom 3. Januar: Ihre kais. Hoheit haben sanft geschlafen; die Schmerzen sind etwas gelinder. — Vom 4. Januar: Das Befinden wie gestern. — Vom 5. Januar: Ihre kais. Hoheit haben eine gute Nacht gehabt.“

Das nämliche Amtsblatt liefert aus Venedig, Mantua, Bergamo, und aus andern Städten Berichte, aus welchen erhellt, daß das wellenförmige Erdbeben, welches am 25. Dec früh um 1 Uhr 39 Minuten verspürt wurde, 10 Sekunden anhielt, und seine Richtung von Osten nach Westen nahm, in dem Königreich Italien beinahe allgemein war. Es stürzten zwar in den Städten und Dörfern eine Menge Schornsteine ein, und mehrere haufällige Häuser fielen zusammen; sonst aber richtete es keinen bedeutenden Schaden an, und kein Mensch kam dabei ums Leben. Die meisten Einwohner befanden sich eben bei den Christmetten in den Kirchen.

S c h w e d e n.

Nachrichten aus Stockholm vom 23. Dec. zufolge waren Se. königl. Hoheit, der Kronprinz, von einer leichten Augenkrankheit befallen worden, wovon sie aber glücklich wieder hergestellt sind. Höchst dieselben sind von Sr. Maj. zum Chef des Leib-Regiments, so wie der verstor-

bene Kronprinz, ernannt worden. — Das Reichsschuld-Zettel-Komptoir hat bekannt gemacht, daß es sich durch die letzten Reichstagsbeschlüsse bevollmächtigt sähe, Anleihen auf 5 Jahren mit 5 pCt. Zinsen anzunehmen.

Vereinigete Staaten von Nordamerika.

Folgendes ist der wörtliche Inhalt der am 5. Dec. von dem Präsidenten an den Kongreß erlassenen Botschaft: „Mitbürger des Senats und des Hauses der Repräsentanten! Die Hindernisse, welche in unsern Verhältnissen mit den fremden Mächten statt gehabt haben, haben so sehr die Berathschlagungen des Kongresses beschäftigt, daß, in dem Augenblicke Ihrer Vereinigung, meine erste Pflicht ist, ihnen alles mitzutheilen, was bei diesem Zweige der National-Angelegenheiten hat vorgehen können. Da die Akte der letzten Sitzung des Kongresses die Handelsverhältnisse zwischen den vereinigten Staaten und England und Frankreich, mit Inbegriff ihrer Kolonien und Abhängigkeiten, betreffend, in einer neuen Gestalt, die Zurücknahme der Edikte diese beiden Mächte gegen den neutralen Handel zuwege gebracht hat, so sind von dieser Akte unmittelbar Abschriften an unsere zu Paris und London residirende Minister abgeschickt worden, damit der Gegenstand dieser Akte von den Regierungen Frankreichs und Englands in schnelle Erwägung gezogen werden könne. Es scheint, nach den Mittheilungen, welche wir von unserm Minister zu Paris erhalten haben, daß die franz. Regierung auf die Kenntniß dieser Akte habe eine Erklärung erfolgen lassen, enthaltend, daß die Dekrete von Berlin und Mailand zurückgenommen seyn und am 1. folgenden Nov. aufgehört hätten Gültigkeit zu haben. Da diese Dekrete die einzigen waren, die wir von der Seite kannten, als ob sie in die Klasse jener, durch obbesagte Akte erwähnten, gehörten, und da ihre Zurücknahme so beschaffen war, daß sie von besagtem Datum an, aufgehört, unsern neutralen Handel zu verletzen, so wurde diese Thatsache, so wie es von dem Befehle vorgeschrieben war, durch eine Proklamation vom 2. Nov. bekannt gemacht. Es wäre mit den durch diese Maasregel von Seiten Frankreichs angekündigten friedlichen Gesinnungen in Uebereinstimmung gewesen, letztere auf alle gegründete Klagpunkte, welche noch mit den vereinigten Staaten abzumachen sind, auszuweihen. Man erwartete besonders, als einen neuen Beweis der aufrichtigen Gesinnungen Frankreichs gegen die amerikanische Regierung, daß sogleich zur Zurückgabe

des unsern Mitbürgern zugehörigen Eigenthums geschritten würde, welches Eigenthum nach einer falschen Anwendung des Repressalienrechts, wozu noch eine falsche Auslegung eines Gesetzes der vereinigten Staaten kam, in Beschlag genommen worden. Allein diese Erwartung ist nicht erfüllt worden. (Die Fortsetzung folgt.)

P a n m e l o d i c o n .

Seit ein paar Tagen sind die Hrn. Künstler E. Kreuzer, Compositeur, und F. Leppeck, Mechaniker, auf ihrer Reise von Wien nach Paris, mit ihrem neuen Instrumente, Panmelodicon, von dem schon so viele Journale mit Entzücken gesprochen haben, hier angekommen; das Instrument ist der Inbegriff von dem, was Blas- u. Saiten-Instrumenten an Feinheit und Annehmlichkeit geben können; selbst der menschlichen Stimme kommt man damit am nächsten. Es ist, wie ein Clavier, mit Tasten, doch mit unendlichen Vorzügen. Denn das Aushalten, Anschwellen und Nachlassen des Tones liegt ganz in der Willkür des Spielers, oft glaubt man die sanftesten Töne eines Clarinets, englischen Horns, bald die hallende Töne entfernter Waldhörner, auch Flöten und Fagotte zu hören; das Tremulando macht vorzüglich große Wirkung. Wahrscheinlich werden uns die Hrn. Künstler künftigen Mittwoch dies merkwürdige Instrument in einem Concert im Saale zum Durlacher Hof hören lassen, so wie auch E. Kreuzer durch ein Clavier-Concert von seiner Composition aller Erwartung zu entsprechen suchen wird.

Carlsruhe, den 14. Januar 1811.

v. L — r.

A n k ü n d i g u n g .

Die Muse, welche mir seit einem halben Jahre gegönnt war, habe ich besonders dazu benützt, die in früherer Zeit schon gesammelten Materialien zur Geschichte des katholischen Trivialschulwesens u. Schullehrer-Seminars im Großherzogthum Baden, zu ordnen, und so zu bearbeiten, daß diese Schrift zur künftigen Michaelismesse erscheinen kann. Die Geschichte wird drei Epochen umfassen: 1.) Das Schulwesen unter der katholischen Kirchen-Kommission zu Bruchsal; 2.) unter den Provinz-Regierungen und der General-Studien-Kommission; 3.) seit der in Vollzug gesetzten neuesten Landes-Organisation. Was vor Errichtung der katholischen Kirchen-Kommission für die deutschen Schulen im Alt-Badischen, in der ehemaligen Rhein-Pfalz, im Hochstifte Speier, im Ritterstifte Ddenheim und in andern Gegenden des nunmehrigen Großherzogthums schon geschehen war, wird in der Einleitung angeführt werden. Ein Anhang wird alle während der drei Epochen in den Regierungs- Provinzial- und Anzeige-Blättern publicirten, desgleichen mehrere nicht gedruckten Verordnungen in Schulsachen enthalten. Es sind bald acht Jahre, daß ich an der obersten Leitung der katholischen Lehranstalten vorzüglichsten Theil nehme, und das Geschichtliche derselben zunächst aus den Quellen schöpfen konnte. Ich hoffe daher, das Publikum, wenigstens in Rücksicht auf die Rectheit

der kathol. bad. Schulgeschichte zu befriedigen. Um ihr aber auch die möglichste Vollständigkeit zu geben, fordere ich alle badischen Schulfreunde, aus allen Ständen, auf, mich mit interessanten Beiträgen und Nachrichten, besonders aus den neu akquirirten Landen gefällig zu unterstützen.

Carlsruhe im Januar 1811.

Dr. Brunner,

Großherzogl. Bad. geistl. Rath und Pfarrer.

Durlach. [Früchtenverkauf.] Bei der unterzeichneten Stelle werden Donnerstags, den 24. laufenden Monats Januar, Vormittags 9 Uhr, 600 Malter Korn, 100 Malter Gersten, guter Qualität, vom Jahrgang 1809, in kleinen und größeren Parthien, wie sich Liebhaber dazu einfinden, in öffentlicher Versteigerung verkauft.

Durlach, den 8. Januar 1811.

Großherzogl. Amtskellerey allda.

Ettlingen. [Schulden-Liquidation.] Zur Schulden-Liquidation mit dem in Vermögens-Untersuchung gerathenen Bürger und gewesenen Waldmeister, Joseph Maisch, von Malsch, ist Tagfarth Montag, den 11. Februar d. J., früh um 9 Uhr, anberaumt worden. Dieses wird hiermit öffentlich mit dem Anhang bekannt gemacht, daß sich die Glaubiger des Joseph Maisch auf die oben bestimmte Zeit bei der unterzogenen Stelle ohnfehlbar einfinden, ihre Beweisurkunden gleich mitbringen und liquidiren sollen, bei Strafe des Ausschlusses.

Ettlingen, den 11. Januar 1811.

Großherzogl. Amts-Revisorat.

Hind.

Mannheim. [Steckbrief.] Benedikt Bär, genannt Geriot, hat sich eines Diebstahls dahier verdächtig gemacht, und hierauf die Stadt verlassen. Er wird daher aufgefordert, sich innerhalb 3 Monaten dahier zu stellen und über das ihm zu Last gelegte Verbrechen zu rechtfertigen, ansonsten gegen ihn nach der Landes-Konstitution wider ausgetretene Unterthanen verfahren, auch er des angeforderten Vergehens für geständig geachtet, und das Weitere gegen ihn auf Betreten vorbehalten werde. Man ersucht auch zugleich jede obrigkeitliche Behörde, denselben auf Betreten arretiren, und gegen Ruheratz der Kosten anher liefern zu lassen. Mannheim, den 9. Januar 1811.

Kupprecht.

Vdt. May.

S i g n a l e m e n t :

Benedikt Bär, genannt Geriot, von Mannheim gebürtig, 23 Jahr alt, luther. Religion, 5 Schuhe, 2 Zoll, 2 Strich groß, hat blonde rund geschnittene Haare, mittelmäßige Stirne, blaue Augen, braune Augenbrauen, kleine spitze Nase, mittelmäßigen Mund, dünne Lippen, ein rundes Kinn, und ein plattennarbigtes röthliches Gesicht. Seine gewöhnliche Kleidung bestand in einem dunkelblauen Kamisol, weißen Hosen, einer grauen Fülzkappe und Stiefeln.

Carlsruhe. [Ein Lehrling wird gesucht.] In eine angesehenere Stadt des Großherzogthums Badens, wird ein junger Mensch von guter Erziehung, welcher Lust hat die Wund-Arzenykunst gründlich zu erlernen, in die Lehre gesucht. Das Nähere im Komptoir der Staats-Zeitung.